OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350656/2/BZ

Datum:
Linz, 15. April 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der Mag. K.K., L., X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 14. Februar 2019, GZ: BHFR-2016-314233/62-VC, betreffend Abweisung des Antrags auf Gewährung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 14. Februar 2019, GZ: BHFR-2016-314233/62-VC, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 14. Februar 2019, GZ: BHFR-2016-314233/62-VC, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) auf Zuerkennung von Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung abgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf verheiratet sei und mit ihrem Sohn getrennt vom Ehegatten lebe. In aufrechter Ehe sei der Gatte, auch bei Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes, für die Bf unterhaltspflichtig. Die Bf beziehe ein Einkommen vom Z.B. in Höhe von dzt. monatlich 409,01 Euro, vierzehn mal. Für ihren Sohn erhalte die Bf Unterhalt in Höhe von 365 Euro monatlich. Das monatliche Einkommen des Gatten betrage dzt. 2.094,48 Euro. Davon abzuziehen sei der BMS-Richtsatz für den Gatten in Höhe von 921,30 Euro und die Unterhaltsleistung an den gemeinsamen Sohn in Höhe von 365 Euro monatlich. Bei der Gegenüberstellung des für ihren Haushalt maßgeblichen monatlichen Einkommens mit den Mindeststandards der bedarfsorientierten Mindestsicherung sei eine Überschreitung dieser Mindeststandards festgestellt worden. Diese Überschreitung sei aus dem beiliegenden Berechnungsbogen ersichtlich und sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 5. März 2019, mit der die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung an die belangte Behörde zur neuerlichen Entscheidung beantragt werden.

Die Beschwerde ist wie folgt begründet:
„Entgegen den Ausführungen im monierten Bescheid erlaube ich mir vorzubringen, dass ich bereits seit 2016 in Trennung von meinem Gatten Herrn B. lebe.
Die Trennung ist in sämtlichen Lebensbereichen vollzogen und gibt es hier weder eine finanzielle noch eine häusliche oder sonst wie geartete Lebensgemeinschaft.
Ein Antrag auf Scheidung wurde zwar formuliert aber nicht bei Gericht eingebracht, da ich im Jahre 2014 an einem schweren und lebensbedrohlichen chronischen Leiden erkrankt bin.
Aufgrund der mit dieser Erkrankung verbundenen Belastungen wurde das Scheidungsverfahren dann nicht angestrengt und kam es lediglich zur Trennung.
Nach wie vor ist meine Arbeitsfähigkeit eingeschränkt und leide ich an den Spätfolgen der Erkrankung. Ich bin auch im Besitz eines Behindertenpasses, der das Vorliegen einer Behinderung und somit die Einschränkung meiner Arbeitsfähigkeit bestätigt (siehe Beilage).
Zu den Sorgen um meine eigene Erkrankung kam zusätzlich die Sorgepflicht für meinen Sohn. Die sich aus der Obsorge ergebenden Verpflichtungen musste ich auch trotz Erkrankung wahrnehmen.
Nunmehr erkrankte auch Herr B. an einer schweren chronischen Erkrankung und ist seit 2018 in intensiver ärztlicher Behandlung. Auch er hat seine bisherige Beschäftigung

krankheitsbedingt aufgeben müssen und bezieht nun ein geringeres Krankengeld. Voraussichtlich wird er eine Invaliditätspension in einem sehr geringen Ausmaß erhalten.
Der von der Behörde eingeforderte Ehegattenunterhalt ist deshalb bislang auch nicht von Herrn B. eingefordert worden.
Es war mir zunächst aufgrund meiner eigenen Erkrankung nicht zumutbar hier die weiteren rechtlichen Schritte zu setzen. Des Weiteren ist nun auch das Einkommen von Herrn B. so gering, dass hier ein Unterhaltsanspruch nicht besteht.
Da Herr B. Krankengeld bezieht und die Berechnung des Krankengeldes sich über einen gewissen Zeitraum hinzog, war es auch nicht möglich der Behörde umgehend einen Einkommensnachweis zu erbringen.
Überdies war auch der Zugriff auf einen Einkommensnachweis aufgrund der schweren Erkrankung von Herrn B. und dessen Krankenhausaufenthalten nur schwer möglich.
Die Behörde wurde über die angeführten Probleme mehrfach informiert.
Aus dem Faktum, dass es zu einer Trennung gekommen ist, kann nicht ein automatisches Bestehen eines Unterhaltes abgeleitet werden. Das Vorliegen eines Anspruches auf Ehegattenunterhalt während aufrechter Ehe hängt von verschiedenen Faktoren ab. So gibt es Umstände, die sich schädlich auf einen Unterhaltsanspruch auswirken können.
In meinem Fall habe ich die eheliche Wohnung verlassen. Dies wirkt sich negativ aus meinen Unterhaltsanspruch aus.
Ich bin aus den oben geschilderten Umständen nicht in der Lage aus eigenen Mitteln meinen Lebensunterhalt zu bestreiten.
Da aufgrund des geringen Einkommens des Gatten kein Unterhalt zusteht bzw. auch die Aussicht auf Gewährung eines solchen Unterhalts aufgrund der Umstände der Trennung nicht möglich ist, liegt im konkreten Fall keine von der Behörde zu bewertende Unterhaltsleistung vor. Diesbezüglich ist anzumerken, dass Herr B. aufgrund seiner Erkrankung erhöhte abzugsfähige Ausgaben zu bewältigen hat. Das heißt, dass sich das bemessungsrelevante Einkommen zusätzlich um die krankheitsbedingten Aufwendungen reduziert.
Da die Voraussetzungen für die Gewährung der Mindestsicherung vorliegen, war die Mindestsicherung sohin zuzusprechen."

I.3. Mit Schreiben vom 13. März 2019 hat die belangte Behörde diese Beschwerde gemeinsam mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.
Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Die Bf ist verheiratet, lebt jedoch getrennt von ihrem Gatten. Sie hat gemeinsam mit ihrem Gatten einen Sohn, der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebt. Der Gatte leistet für den gemeinsamen Sohn Unterhaltszahlungen.

Die Bf ist 9 Wochenstunden bei der D.Z. GmbH als Schulassistentin angestellt und bezieht ein monatliches Gehalt in der Höhe von 409,01 Euro (Dezember 2018), vierzehn mal jährlich.

Die Bf hat von ihrem Gatten keine Unterhaltsleistungen erhalten.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist unstrittig.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

Nach § 7 Abs. 2 Oö. BMSG gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 insbesondere:

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre;

...

Nach § 7 Abs. 3 Oö. BMSG ist, sofern Ansprüche gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden – unbeschadet des § 8 Abs. 4 – die unmittelbar erforderliche Bedarfsdeckung sicherzustellen.

Gemäß § 8 Abs. 1 Oö. BMSG hat die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung unter Berücksichtigung

1. des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie
2. tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter

zu erfolgen.

III.2. Verfahrensgegenständlich hat die belangte Behörde eine fiktive Unterhaltsleistung seitens des Gatten der Bf in der Höhe von 808,18 Euro angenommen und hat diese neben dem Einkommen vom Z.B. als Einkommen der Bf angerechnet. In der Folge hat die Behörde bei der Gegenüberstellung des für ihren Haushalt maßgeblichen monatlichen Einkommens mit den Mindeststandards der bedarfsorientierten Mindestsicherung eine Überschreitung des Mindeststandards festgestellt.

Nach § 8 Abs. 1 Z 2 hat die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung unter Berücksichtigung tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter zu erfolgen.

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung (Blg 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, 27. GP, 37f) wird unter anderem ausgeführt, dass „[...] die besondere Betonung von tatsächlich zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter [deutlich macht], dass bestehende Ansprüche alleine – seien sie auch leicht realisierbar – noch keine Anrechnung rechtfertigen. Derartige Ansprüche sind entweder im Rahmen der Bemühungspflicht zu verfolgen (§ 7 Abs. 2 Z 3) oder gemäß Abs. 4 dem zuständigen Träger zur Rechtsverfolgung zu übertragen. Erst tatsächlich realisierte Ansprüche bzw. Leistungen sind dem Einkommen oder dem verwertbaren Einkommen gleichgestellt. Bestehende Ansprüche können jedenfalls eine Befristung der Leistung bis zur voraussichtlichen Realisierbarkeit rechtfertigen.“.

Auch nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes setzt die Anrechnung eines Unterhaltsanspruches auf die auszuzahlende Mindestsicherung voraus, dass die Unterhaltsforderung liquide oder doch rasch liquidierbar ist, wobei es entscheidend ist, ob der Hilfesuchende die erforderliche Leistung auf Grund seines Anspruches so rechtzeitig erhalten kann, dass er in seinem Bedarf nicht gefährdet wird (vgl. VwGH 17.12.2014, Ro 2014/10/0004; 28.6.2016, Ro 2014/10/0037).

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass die Bf von ihrem getrennt lebenden Gatten tatsächlich keine Unterhaltsleistungen erhalten hat.
Unter Berücksichtigung der Materialien und der Judikatur des VwGH setzt eine Anrechnung von Unterhaltsleistungen auf das Einkommen nach dem Oö. BMSG jedoch immer voraus, dass die Leistung auch tatsächlich erbracht wird. Die belangte Behörde hat daher zu Unrecht eine monatliche Unterhaltsleistung in der Höhe von 808,18 Euro zur Berechnung des Einkommens der Bf herangezogen.

III.3. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die

Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welchem das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Wie ausgeführt, hat die belangte Behörde zu Unrecht eine fiktive Unterhaltsleistung des getrennt lebenden Gatten der Bf angenommen und als Teil des Einkommens der Bf angerechnet. Es sind daher aufgrund der gegenständlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichts die zu gewährenden Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung neu zu berechnen, wobei auf § 7 Abs. 3 Oö. BMSG hingewiesen wird. Nach dieser Bestimmung ist, sofern Ansprüche gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden – unbeschadet des § 8 Abs. 4 – die unmittelbar erforderliche Bedarfsdeckung sicherzustellen. Die unmittelbare Bedarfsdeckung ist dabei auf das unerlässliche Ausmaß zu beschränken (vgl. Blg 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, 27. GP, 37).

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es der Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für die Bf auch das Recht, eine Beschwerde gegen die Höhe der von der Behörde zuerkannten Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu erheben. Über die Frage der Höhe hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde der Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Leistungshöhe genommen werden.

III.4. Im Ergebnis war der Beschwerde daher Folge zu geben, der Bescheid der belangten Behörde aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückzuverweisen. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die hier dargestellte Rechtsauffassung gebunden und hat die tatsächliche Höhe der zu gewährenden Leistungen neu festzusetzen.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zur Frage der Annahme einer Unterhaltsleistung liegt bereits Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vor und weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner